

21.01.93

AS - FJ - FS - Fz**Gesetzesantrag**

des Landes Rheinland-Pfalz

13 Seiten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Anerkennung von
Kindererziehungszeiten bei Adoptiv- und Pflegeeltern in der
gesetzlichen Rentenversicherung**A. Zielsetzung**

Kindererziehungszeiten werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für das erste Jahr bzw. die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes anerkannt. Adoptiv- und Pflegeeltern bleiben deshalb unberücksichtigt, soweit die Adoption oder Pflege nach diesem Zeitraum erfolgt. Bei den vor 1921 Geborenen erhält nur die leibliche Mutter Leistungen für Kindererziehung.

Eine umfassende Berücksichtigung der sozialen Elternschaft ist ein Gebot sozialer Gerechtigkeit. Damit wird zugleich ein erster Schritt getan, um entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1992 (1 BvL 51/86 u.a.) die durch Kindererziehung bedingten Nachteile bei der Altersversorgung in weiterem Umfang als bisher auszugleichen.

B. Lösung

Die von Adoptiv- und Pflegeeltern geleistete Kindererziehung wird innerhalb der ersten sieben Jahre nach der Geburt des Kindes berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden für 1992 auf 37 Mio. DM und mittelfristig jährlich auf zusätzlich 4 Mio. DM geschätzt. Sie werden von der Rentenversicherung getragen.

21.01.93

AS - FJ - FS - Fz

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Anerkennung von
Kindererziehungszeiten bei Adoptiv- und Pflegeeltern in der
gesetzlichen Rentenversicherung

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
BM-34/92

Mainz, den 20. Januar 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den
in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Anerkennung von
Kindererziehungszeiten bei Adoptiv- und Pflegeeltern in der
gesetzlichen Rentenversicherung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature: Ministerpräsident

Drucksache 57/93

Anlage

Entwurf

eines Gesetzes zur Verbesserung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei Adoptiv- und Pflegeeltern in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift nach § 293 nach dem Wort "Mütter" die Worte "und Väter" eingefügt.
2. In § 56 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) Bei einem Adoptiv- oder Pflegekind tritt an die Stelle der Geburt die Adoption oder der Beginn der Pflege. Die Kindererziehungszeit endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das siebte Lebensjahr vollendet; Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt. Die Anrechnung erfolgt auch, wenn für dasselbe Kind anderen Personen bereits Kindererziehungszeit angerechnet worden ist; die Anrechnung bei einem Ehegatten schließt die Anrechnung bei dem anderen Ehegatten aus."

3. In § 249 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:

"(8) Für Adoptiv- und Pflegekinder gilt § 56 Abs. 6 entsprechend."

4. In § 249 a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Für Adoptiv- und Pflegekinder gilt § 56 Abs. 6 entsprechend."

5. § 284 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Für Elternteile, denen eine Kindererziehungszeit nach § 56 Abs. 6 anzurechnen ist, gilt Absatz 1 entsprechend."

6. In der Überschrift nach § 293 werden nach dem Wort "Mütter" die Worte "und Väter" eingefügt.

7. In § 294 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für leibliche Väter entsprechend. Sie gelten auch entsprechend für Adoptiv- und Pflegeeltern von Kindern, die zum Zeitpunkt der Adoption oder des Beginns der Pflege das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Stiefeltern, wenn die Stiefelternschaft im ersten Lebensjahr des Kindes begonnen hat; an die Stelle der Geburt des Kindes treten die Adoption oder der Beginn der Pflege oder Stiefelternschaft. Die Leistung für Kindererziehung steht der Mutter zu; ist die Mutter vor dem 1. Januar 1921 geboren und ist sie zu keinem Zeitpunkt leistungsberech-

tigt gewesen, erhält der Vater die Leistung für Kindererziehung. Die Leistung erfolgt auch, wenn für dasselbe Kind anderen Personen Leistungen für Kindererziehung gewährt worden sind oder werden."

8. § 294 a wird wie folgt geändert :

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Hatte ein Elternteil am 18. Mai 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet und bestand für ihn am 31. Dezember 1991 ein Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts, ist § 294 nicht anzuwenden."

b) In Satz 2 werden die Worte "die Mutter" durch die Worte "der Elternteil" ersetzt.

9. § 295 a wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort "Mütter" jeweils durch das Wort "Elternteile" ersetzt.

b) Dem Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Bei Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern treten an die Stelle der Geburt des Kindes die Adoption oder der Beginn der Pflege oder Stiefelternschaft."

10. In § 296 Abs. 4 werden die Worte "die Berechtigte" durch die Worte "der berechtigte Elternteil" ersetzt.

11. In § 296 a werden die Worte "eine Mutter, die am 18. Mai 1990 ihren" durch die Worte "einen Elternteil, der am 18. Mai 1990 seinen" ersetzt.

12. § 297 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "der Mutter" durch die Worte "dem berechtigten Elternteil" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "eine Mutter" durch die Worte "ein berechtigter Elternteil" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte "die Mutter" jeweils durch die Worte "der berechtigte Elternteil" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte "die Mutter" durch die Worte "den berechtigten Elternteil" ersetzt.

13. § 298 wird wie folgt gefaßt:

"§ 298
Durchführung

(1) Der berechtigte Elternteil hat das Jahr seiner Geburt, seinen Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), seinen Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden.

(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes hat der berechtigte Elternteil durch Vorlage einer Personenstandsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Die Glaubhaftmachung dieser Tatsachen genügt, wenn der berechtigte Elternteil

1. erklärt, daß er eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,

2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und
3. eine von dem für seinen Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt des Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt des Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

(3) Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Der Eintritt eines Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1992 steht einer Anwendung des Artikels 1 nicht entgegen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung fehlte bis 1986 eine Anerkennung der mit der Kindererziehung verbundenen Leistung. Dieser Mangel wirkte sich insbesondere für Frauen nachteilig aus, die während der Kindererziehung auf eine Erwerbstätigkeit verzichteten und somit keine Anwartschaften für ihre Altersversorgung aufbauen konnten.

Andererseits werden in der gesetzlichen Rentenversicherung die Leistungen aus den Beiträgen der Erwerbstätigen finanziert. Dieses Umlageverfahren setzt eine ausreichende Zahl von Kindern voraus, die später Beiträge zahlen. Der Generationenvertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht demnach nicht nur zwischen den Erwerbstätigen und Rentnerinnen und Rentnern; er bezieht auch die Kinder ein. Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten mußte deshalb auch aus rentenpolitischen Gründen gefordert werden.

Die Anerkennung der Kindererziehung ist ein wesentlicher Schritt zu einer Gleichbewertung von Arbeit in der Familie und Erwerbstätigkeit. Gleichzeitig stellt sie einen Beitrag zu einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frau dar. Die Kindererziehungszeit erhöht nämlich nicht nur die Rente. Da sie wie eine Beitragszeit behandelt wird, können mit ihr auch die erforderlichen Mindestzeiten für eine Leistung erfüllt werden.

Nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) wird leiblichen Eltern sowie Adoptiv-, Stief- und Pflegemüttern und -vätern, die nach 1920 geboren sind, die Zeit der Erziehung während des ersten

Lebensjahres des Kindes berücksichtigt. Das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) hat für diesen Personenkreis den Anrechnungszeitraum bei Geburten ab 1992 auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes erweitert.

Mit dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) wurden auch die vor 1921 geborenen Mütter begünstigt. Diese Leistung für die älteren Mütter ist aber gegenüber der Regelung für die nach 1920 Geborenen eingeschränkt. Es sind nämlich nur die leiblichen Mütter anspruchsberechtigt. Adoptiv-, Pflege- und Stiefmütter sowie alle Väter sind ausgeschlossen, weil das Gesetz ausschließlich auf die Geburt des Kindes abstellt.

Mit der Ausdehnung des für die alten Bundesländer geltenden Rechts auf das Beitrittsgebiet durch das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) wurde ein einheitliches Rentenrecht im gesamten Bundesgebiet geschaffen. Das Recht der früheren DDR, das hinsichtlich der Erziehungs- und Pflegezeiten für Frauen strukturell günstiger ist, gilt nur noch für eine bestimmte Zeit fort. Bundestag und Bundesrat haben bei der Beschlußfassung über das Renten-Überleitungsgesetz eine EntschlieÙung gefaÙt, daÙ die Zeit bis zum Auslaufen der DDR-Regelungen dazu genutzt werden muÙ, die Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung zu verbessern.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 7. Juli 1992 (1 BvL 51/86 u.a.) den Gesetzgeber verpflichtet, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher und vornehmlich durch rentenrechtliche Regelungen auszugleichen (BVerfG a.a.O. Seite 59).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll erreicht werden, daß insbesondere für Adoptiv- und Pflegeeltern die Voraussetzungen für die Anerkennung der Kindererziehungszeiten erleichtert werden. Er stellt deshalb einen ersten Schritt des vom Bundesverfassungsgericht geforderten stufenweisen Abbaus der Benachteiligungen in der Alterssicherung (BVerfG a.a.O. Seiten 58 und 61) dar.

Um diese Elternteile alsbald begünstigen zu können, sollen die Neuregelungen bereits vor der von Bundestag und Bundesrat geforderten Reform der Alterssicherung der Frauen verabschiedet werden.

Nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz sind Adoptiv- und Pflegeeltern wegen der Begünstigung allein der leiblichen Mutter gänzlich ausgeschlossen. Das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz berücksichtigt die soziale Elternschaft für nach 1920 geborene Mütter und Väter nur, soweit sie im ersten Lebensjahr bzw. bei Geburten ab 1992 in den ersten drei Lebensjahren des Kindes gegeben ist. Das bedeutet, daß insbesondere auch in den Fällen, in denen ein Kind beide (leibliche) Elternteile verliert und eine völlig neue, voll verantwortliche Elternschaft begründet wird, entsprechende Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Beachtung finden.

Der familienpolitischen Bedeutung sozialer Elternschaft ist nur dann Rechnung getragen, wenn sie auch bei Begründung nach dem ersten bzw. dritten Lebensjahr des Kindes anerkannt wird. Dies erfordert insoweit eine Ausnahme von der Altersbegrenzung sowie von dem Grundsatz, daß die Erziehungsleistung für jedes Kind nur einmal erbracht wird, weil bereits berücksichtigte Erziehungszeiten nicht nachträglich wieder entzogen werden

können. Dabei muß gewährleistet sein, daß dieselbe Person nur einmal begünstigt wird. Außerdem muß die Anrechnung einer Kindererziehungszeit bei einem Ehepartner die Berücksichtigung bei dem anderen ausschließen.

Die Neuregelung wird auf Erziehungszeiten bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes beschränkt. Damit schließt sie sich dem für den Erziehungsurlaub nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes maßgebenden Lebensjahr an.

In den Fällen der Begründung einer Stiefelternschaft ist eine Ausdehnung der Fristen für die Anerkennung von Erziehungszeiten nicht angezeigt. Die Begründung der Stiefelternschaft vollzieht sich durch Heirat eines Elternteils eines leiblichen Kindes, d.h., eine bestehende Eltern-Kind-Beziehung wird lediglich um einen fehlenden Elternteil ergänzt. Dies ist innerhalb der Eltern-Kind-Beziehung zwar ein einschneidendes Ereignis, kann jedoch nicht mit den Fällen des erstmaligen Aufbaus einer Eltern-Kind-Beziehung nach der Geburt des Kindes verglichen werden und erfordert daher keine Gleichbehandlung bei der Anerkennung von Erziehungszeiten.

Für die vor 1921 Geborenen ist eine entsprechende Ausdehnung der Anerkennung der Kindererziehungsleistung vorgesehen. Die Väter müssen wie im Recht für die jüngeren Eltern berücksichtigt werden, weil mit der Anerkennung der Adoption oder Pflegschaft auf das alleinige Kriterium der Geburt verzichtet wird. Adoption und Pflege werden bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes mit dem Gegenwert eines Kindererziehungsjahres honoriert.

Bei den älteren Müttern und Vätern soll auch eine Stiefelternschaft begünstigt werden, wenn sie im ersten Lebensjahr des Kindes begonnen hat. Diese Regelung folgt den bereits geltenden Bestimmungen für die jüngeren Stiefmütter und -väter. Ihnen kann bei einer innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraumes beginnenden Stiefelternschaft sogar mehr als ein Jahr angerechnet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Erweiterung der Überschrift ist notwendig, weil künftig auch Väter die Kindererziehungsleistung erhalten können.

Zu Nummer 2 (§ 56)

Die bestehenden Regelungen über die Anrechnung von Kindererziehungszeiten sind äußerst unbefriedigend, weil die Adoptiv- und Adoptivpflegeeltern in vielen Fällen leer ausgehen. Das gleiche gilt für Pflegeeltern, die mit dem Kind durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern verbunden sind. Die Begründung von sozialer Elternschaft erfolgt in der Regel jedoch gerade nicht unmittelbar nach der Geburt eines Kindes, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, so daß die Anrechnung von Kindererziehungszeiten teilweise oder sogar vollständig ausgeschlossen ist. Adoption und Pflege müssen deshalb bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes anerkannt werden.

Mit der Regelung in Satz 3 wird der Grundsatz, daß die Kindererziehung nur einmal angerechnet werden kann, durchbrochen. Eine bereits erfolgte Anrechnung z.B. bei der leiblichen Mutter schließt eine erneute Anrechnung bei den Adoptiveltern

nicht aus. Allerdings muß es sich jeweils um andere Personen handeln; ausgeschlossen ist, daß derselben Person hinsichtlich desselben Kindes die Kindererziehung mehrfach angerechnet wird (z.B. Pflege mit anschließender Adoption). Bei leiblichen Eltern kann die Anrechnung entweder bei der Mutter oder bei dem Vater erfolgen. Der Grundsatz, daß bei einem Elternpaar die Leistung nur einem Partner angerechnet werden kann, muß auch bei der sozialen Elternschaft gelten.

Zu Nummer 3 (§ 249)

Durch die Verweisung auf § 56 Abs. 6 wird sichergestellt, daß sich bei Adoptiv- und Pflegekindern der in § 249 Abs. 1 genannte Stichtag (1. Januar 1992) nicht auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes, sondern auf die Adoption bzw. den Beginn der Pflege bezieht. Adoptiv- und Pflegeeltern werden somit auch dann 36 Monate Kindererziehungszeit angerechnet, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 geboren ist, die Adoption bzw. der Beginn der Pflege aber nach dem 31. Dezember 1991 erfolgt.

Im Hinblick auf § 249 Abs. 6 Satz 1 kommt es bei einem Adoptiv- bzw. Pflegekind nicht darauf an, daß die gemeinsame Erziehung in dessen erstem Lebensjahr erfolgt; entscheidend ist in diesem Falle vielmehr das erste Jahr nach der Adoption bzw. dem Beginn der Pflege.

Zu Nummer 4 (§ 249 a)

Durch die Verweisung auf § 56 Abs. 6 wird sichergestellt, daß es im Beitrittsgebiet bei einem Adoptiv- bzw. Pflegekind nicht darauf ankommt, daß die gemeinsame Erziehung in dessen erstem Lebensjahr erfolgt (§ 249 a Abs. 2 Satz 1); entscheidend ist insoweit vielmehr das erste Jahr nach der Adoption bzw. dem Beginn der Pflege.

Zu Nummer 5 (§ 284 a)

Elternteilen, denen eine Kindererziehungszeit nach § 56 Abs. 6 anzurechnen ist und die keine oder nur geringe Versicherungszeiten zurückgelegt haben, wird ein außerordentliches Nachzahlungsrecht eingeräumt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen zu können. Dieses Recht besteht auch, wenn der Elternteil das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Zu Nummer 6 (Überschrift nach § 293)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 294)

Die Leistungen für Kindererziehung, die bisher nur leiblichen Müttern zustehen, sollen künftig auch die leiblichen Väter (Satz 1) und die Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern (Satz 2) erhalten können.

Bei Adoptiv- und bei Pflegeeltern ist entsprechend der neuen Regelung des § 56 Abs. 6 Satz 2 Voraussetzung, daß das Adoptiv- bzw. Pflegekind zum Zeitpunkt der Adoption bzw. des Beginns der Pflege das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei jüngeren Stiefeltern erfolgt eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die Erziehung im ersten Lebensjahr bzw. in den ersten drei Lebensjahren. Es ist daher angezeigt, die Stiefelternschaft auch bei den Leistungen für Kindererziehung zu berücksichtigen, wenn sie im ersten Lebensjahr des Kindes begonnen hat.

Im Hinblick auf die früher übliche Rollenverteilung zwischen Frau und Mann und die Schwierigkeiten, die heute der Nachweis der tatsächlichen Kindererziehung mit sich bringen würde, wird die Leistung vorrangig der leiblichen Mutter bzw. der

Adoptiv-, Pflege- und Stiefmutter zuerkannt (Satz 3). In den Fällen, in denen eine vor dem 1. Januar 1921 geborene Mutter zu keinem Zeitpunkt leistungsberechtigt gewesen ist (z.B. weil sie verstorben ist), soll künftig der leibliche Vater bzw. der Adoptiv-, Pflege- oder Stiefvater die Kindererziehungsleistung erhalten.

Satz 4 durchbricht den Grundsatz, daß Leistungen für Kindererziehung nur an eine Person gewährt werden können. Z.B. schließt die Leistung an die leibliche Mutter eine weitere Leistung an die Adoptiv- oder Pflegeeltern nicht aus. Allerdings wird ausgeschlossen, daß derselben Person hinsichtlich desselben Kindes die Leistung mehrfach gewährt wird (z.B. Pflege mit anschließender Adoption).

Zu Nummer 8 (§ 294 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 294. § 294 a, der Besonderheiten für das Beitrittsgebiet behandelt, wird auf Väter erstreckt. Mit dem Wort "Elternteil" wird auch die soziale Elternschaft einbezogen.

Zu Nummer 9 (§ 295 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 294. Der Anwendungsbereich wird von (leiblichen) Müttern auf leibliche Väter sowie Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern erstreckt. Durch den neuen Satz 4 wird klargestellt, daß es in den Fällen der sozialen Elternschaft nicht auf die Geburt im Beitrittsgebiet ankommt, sondern auf die Adoption bzw. den Beginn der Pflege oder Stiefelternschaft.

Zu Nummern 10 bis 12 (§§ 296, 296a und 297)

Folgeänderungen zur Änderung des § 294.

Zu Nummer 13 (§ 298)

Die Neufassung ist auf Grund der Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises in § 294 erforderlich. Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird neuer Absatz 3; hierdurch wird klargestellt, daß Versicherungen an Eides Statt auch zur Glaubhaftmachung der übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zugelassen sind. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Glaubhaftmachung von Tatsachen der sozialen Elternschaft notwendig.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die vorgesehene Neuregelung soll rückwirkend zum 1. Januar 1992 und damit zeitgleich mit dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in Kraft treten. Die Berechtigten können somit auch Leistungen für einen zurückliegenden Zeitraum erhalten. Durch Satz 2 wird sichergestellt, daß die Leistungsgewährung ab dem 1. Januar 1992 auch in den Fällen erfolgt, in denen der Versicherungsfall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

C. Kosten

Für das Jahr 1992 ist mit Kosten von etwa 37 Mio. DM zu rechnen. Nach den Statistiken des Jahres 1990 für das alte Bundesgebiet waren 33.855 Kinder in Vollpflege und 6.947 Minderjährige wurden adoptiert. Da hierunter auch Kinder, die älter als sieben Jahre sind, fallen, ist jährlich von einer geringeren Zahl an Fällen auszugehen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß einem erheblichen Anteil bereits nach der bisherigen Rechtslage im alten Bundesgebiet eine Kindererziehungszeit angerechnet wird. Es soll daher von etwa 30.000 Fällen ausgegangen werden. Es wird angenommen, daß in einem Drittel dieser Fälle wegen Eintritts des Versicherungsfalles für 1992 Leistungen zu gewähren sind. Auch für die Jahre 1986 bis 1991 wird mit jeweils 10.000 Ansprüchen gerechnet.

Die Vorschriften der früheren DDR sind hinsichtlich der Erziehungs- und Pflegezeiten für Frauen strukturell günstiger als das bisherige Recht in den alten Bundesländern. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Neuregelung bis zum Auslaufen des Übergangsrechts mit dem Jahre 1995 nur in wenigen Fällen zum Tragen kommt.

Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung werden für das Jahr 1992 für alle Versicherungsfälle seit 1986 ein Jahr Erziehungszeit je Kind anzurechnen sein. Für die ab 1992 geborenen Kinder sind drei Jahre gutzuschreiben. Kosten hierfür fallen aber erst bei einem künftigen Versicherungsfall an.

Die jährliche Höchstleistung für ein Kindererziehungsjahr beläuft sich 1992 auf rund 378,- DM. Es ergeben sich also einschließlich der zusätzlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner Mehrkosten von rund 28 Mio. DM.

Für die Anspruchsberechtigten einer Kindererziehungsleistung wird mit einem Drittel dieser Kosten gerechnet.

Ab 1993 kommen nur aus den dann eintretenden Versicherungsfällen Leistungen hinzu. Ausgehend von 10.000 Berechtigten belaufen sich die jährlichen Kosten auf zusätzlich 4 Mio. DM.

Ab 1996 kommen Leistungsfälle aus dem Beitrittsgebiet hinzu. Die Aufwendungen hierfür werden durch Abnahme der Kosten für

Kindererziehungsleistungen mittelfristig ausgeglichen.

Die Mehrkosten sollen von der Rentenversicherung getragen werden. Sie stellen keine erhebliche Belastung der Rentenfinanzen dar und verlassen deshalb den Rahmen einer maßvollen Umverteilung innerhalb des Systems zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht. Der Schutz der Rentenanwartschaften durch Artikel 14 Abs. 1 GG steht deshalb nicht entgegen (BVerfG a.a.O. Seiten 61 f.).

07.05.93

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Anerkennung von
Kindererziehungszeiten bei Adoptiv- und Pflegeeltern in der
gesetzlichen Rentenversicherung

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, den
Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.